

BGer 5A 718/2020 vom 15. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_718_2020

FR: TF 5A 718/2020 du 15 octobre 2020

IT: TF 5A 718/2020 del 15 ottobre 2020

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 13. Februar 2020 erteilte das Bezirksgericht March der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreuungskreises Altendorf Lachen definitive Rechtsöffnung für Fr. 83'723.15 nebst Zins und Fr. 634.90. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 28. Februar 2020 Beschwerde an das Kantonsgericht Schwyz. Mit Beschluss vom 28. Juli 2020 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Am 7. September 2020 hat der Beschwerdeführer gegen diesen Beschluss Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 8. September 2020 hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 4'500.-- aufgefordert. Am 21. September 2020 (Postaufgabe) hat der Beschwerdeführer um Erlass des Kostenvorschusses ersucht. Das Bundesgericht hat dieses Gesuch mit Verfügung vom 22. September 2020 abgewiesen. Am 1. Oktober 2020 hat es dem Beschwerdeführer Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt. Ebenfalls am 1. Oktober 2020 hat der Beschwerdeführer um Ratenzahlung ersucht. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2020 hat das Bundesgericht dieses Gesuch abgewiesen und an der Nachfristansetzung festgehalten. Am 13. Oktober 2020 hat der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen. Folglich ist das Beschwerdeverfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten, die aufgrund des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.